

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 9 UVPG

Az.: - (61.v2-3.7.2-2024-2) -

Die AVG Köln mbH hat gem. § 35 Abs. 2 (3) KrWG i.V.m. § 16 BImSchG sowie § 65 BauO NRW 2018 mit Schreiben vom 24.01.2024 den Neubau einer Rostaschenaufbereitungsanlage am Standort der Deponie Vereinigte Ville beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt und allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Projektes

- Die Anlage wird im Rahmen der Deponieerweiterung am Standort „Vereinigte Ville“ auf dem Gelände der Deponie errichtet und betrieben. Sie liegt vollständig innerhalb des durch Planfeststellung vom 20. September 2023 genehmigten Deponiebereich.
- Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Weiterbetrieb des Deponiestandortes wurden umfangreiche Untersuchungen auch hinsichtlich des Neubaus der Rostaschenaufbereitungsanlage angestellt, unter anderem eine artenschutzrechtliche Prüfung, eine FFH-Vorprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Aus den Gutachten geht die Unbedenklichkeit des Vorhabens hervor.
- Die aktuelle Durchsatzleistung der Anlage wird durch die Änderung nicht erhöht.
- Auswirkungen auf den Boden und Wasser sind aufgrund des Deponiestandorts und der damit verbundenen Abdichtung, die eine Barriere zu Boden und Grundwasser darstellt, nicht zu befürchten.
- Es erfolgt keine Inanspruchnahme unzersiedelter und unzerschnittener Freiflächen.

- Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung von Baukörpern, die den umliegenden Bestandsgebäuden und –anlagen in Bauhöhe und Bauausführung im Wesentlichen gleichen nicht erheblich verändert.
- Ein unmittelbarer Eingriff in natürliche Gewässer erfolgt durch das Vorhaben nicht.
- Die von der Anlage ausgehenden Emissionen führen mit Einhaltung des gegenwärtigen Standes der Technik sowie der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeanforderungen nicht zu einer signifikanten Änderung der gesamtbetrieblichen Immissionsverhältnisse.

2. Standort des Projektes

Der Standort des Projektes ist gekennzeichnet durch die bereits bestehende genehmigte, abfallrechtliche Nutzung.

Zusätzliche oder andere Beeinträchtigungen von Gebieten im Sinne der Ziffer 2. der Anlage 3 des UVPG sind die durch die Errichtung und den Betrieb der Rostaschenaufbereitungsanlage auszuschließen.

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen

Auf Grund

- der Lage und Ausführung der Anlage,
- der Einhaltung des gegenwärtigen Stands der Technik und immissionsschutzrechtlicher Vorsorgeanforderungen,
- der Nutzung eines bereits bestehenden, genehmigten Standortes

sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren, zugänglich.

Düren, 15.02.2024

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag
Gez. Papathanasiou